



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 209-211)**
Titel **Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule.**
Ordnungsnummer
Datum 07.04.1957

[S. 209] Art. 1. Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 8. Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung (§ 6) das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule, sofern sie – in der Regel während eines Jahres – Schuldienst geleistet haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem spätern Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat, die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst nicht vorhanden sind oder die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers wegen staatsfeindlicher Tätigkeit fehlt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat oder schwerer Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Gegen die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden.

§ 8^{bis}. Stehen nicht genügend wählbare Lehrer zur Verfügung, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte außerkantonale Fähigkeitsausweise // [S. 210] ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist und sich in der Regel während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt hat.

Art. 2. Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 3^{bis}. Für die Verweigerung und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses findet § 8, Abs. 2–4, des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule Anwendung.

§ 3^{ter}. Stehen nicht genügend wählbare Lehrer zur Verfügung, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte außerkantonale Patente ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige



erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist und sich in der Regel während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt hat.

Art. 3. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahlungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 7. April 1957,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	254459
Eingegangene Stimmzettel .	126053
Annehmende Stimmen .	75911
Verwerfende Stimmen	35864
Ungültige Stimmen ...	11
Leere Stimmen	14267

beschliesst: // [S. 211]

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die
Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. April 1957.

Im Namen des Kantonsrates.

Der Präsident:
J. Vollenweider.

Der Sekretär:
E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.07.2015]